

L e i t s ä t z e f ü r d i e V e r h a n d l u n g e n
m i t d e r S c h w e i z ü b e r d e n A b s c h l u s s
e i n e s s c h i e d s- u n d V e r g l e i c h s v e r t r a g e s.

- 1.) Deutschland und die Schweiz verpflichten sich, alle künftig zwischen ihnen entstehenden Staatenstreitigkeiten, die nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, nach Massgabe der folgenden Bestimmungen entweder einem schiedsgerichtlichen Verfahren oder einem Vergleichsverfahren zu unterwerfen.
- 2.) Das schiedsgerichtliche Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Artikel 41 bis 90 des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten vom 18. Oktober 1907. Es findet, vorbehaltlich der Bestimmung unter 3, bei denjenigen Streitigkeiten statt, welche betreffen:
 - a) die Auslegung eines zwischen den beiden Parteien geschlossenen Staatsvertrags,
 - b) irgendeine Frage des internationalen Rechts,
 - c) das Bestehen einer Tatsache, welche die Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeuten würde,
 - d) Umfang und Art der Wiedergutmachung im Falle einer solchen Verletzung.

Bestehen zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Streitigkeit zu den vorstehend bezeichneten Streitigkeiten gehört, so hat über diese Frage das Schiedsgericht zu entscheiden.
- 3.) Behauptet eine Partei bei einer Streitigkeit der unter 2 bezeichneten Art, dass es sich dabei um eine Angelegenheit von überwiegend politischer Bedeutung handele, so wird die Streitigkeit, falls die Behauptung von der anderen Partei als zutreffend anerkannt wird, nicht dem schiedsgerichtlichen Verfahren, sondern dem Vergleichsverfahren überwiesen. Wird dagegen die Behauptung von der anderen Partei nicht als zutreffend anerkannt, so ist sie vom Schiedsgericht nachzuprüfen, welches die Streitigkeit im Falle der Anerkennung der Richtigkeit der Behauptung



tung dem Vergleichsverfahren überweist, im Falle der Nichtanerkennung dagegen selbst entscheidet.

- 4.) Im Vergleichsverfahren werden alle diejenigen Streitigkeiten behandelt, die nicht nach den vorstehenden Bestimmungen vom Schiedsgericht zu entscheiden sind.
- 5.) Das Vergleichsverfahren wird in dem zwischen Deutschland und der Schweiz abzuschliessenden Verträge nach dem Vorbilde des Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich vom September 1914 (vergl. die Anlage) geregelt. Von der Aufnahme einer dem Artikel 3 Abs. 2 dieses Vertrages entsprechenden Bestimmung in den deutsch-schweizerischen Vertrag ist jedoch abzusehen. Ferner tritt an Stelle der im Artikel 5 Abs. 3 des Vertrags vorgesehenen Frist von einem Jahre eine Frist von 6 Monaten.
- 6.) Verweigert oder verzögert eine Partei die von ihr in einem schiedsgerichtlichen Verfahren nach Artikel 45 des Haager Abkommens vorzunehmenden Handlungen, so sind diese Handlungen auf Antrag der anderen Partei von der gemäss Nr. 5 gebildeten Vergleichskommission vorzunehmen.